

Satzung zur Änderung der Satzung Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten in der Fassung vom 28.05.2018 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe oder bei Kindern unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe ist für den ersten Monat nur die Gebühr der jeweiligen Ziffer 1 der entsprechenden Betreuungsform zu zahlen.
- (3) Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten, Hort oder in den Betreuungszentren wird ab dem Aufnahmemonat die volle Gebühr nach dem gewählten Betreuungsmodul erhoben.
- (4) Eine Abmeldung eines Kindes kann nur zum Monatsende erfolgen.
- (5) Die Gebühr ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstige Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann jedoch bei längerem begründetem Fehlen die Gebühr und der Zuschlag erlassen oder ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Magistrat zu richten.
- (6) Die Pflicht zur Entrichtung von Betreuungsgebühren und Verpflegungsgeld entfällt auch, wenn aufgrund von Schließungen oder Betretungsverboten wegen höherer Gewalt an insgesamt mehr als 10 Betreuungstagen innerhalb eines Kindergartenjahres die Betreuung nicht gewährleistet werden kann bzw. wenn Eltern ihre Kinder auf Bitte des Trägers zu Hause betreuen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Als höhere Gewalt gelten Streik sowie Ereignisse wie beispielsweise Naturkatastrophen, Epidemien, Kriege und politische Unruhen. Ein starkes Indiz für das Vorliegen höherer Gewalt sind dabei behördliche Maßnahmen und Warnungen.

Ab dem 11. ausgefallenen Betreuungstag wird 1/20 der Betreuungsgebühr und des Verpflegungsgeldes pro ausgefallenen Betreuungstag erlassen. Grundlage der Höhe der Erstattung ist die zu diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarte Betreuungsgebühr.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2021 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 19.02.2021
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am
20.02.2021